

GAV-Update

Die nachfolgenden GAV-Publikationen erfahren **per 1. September 2021 bzw. rückwirkend** eine Änderung.

Inkraftsetzungen/Änderungen

ET	Name	Änderungen	In Kraft
12	GAV für die schweizerische Möbelindustrie	Verlängerung bis 31.12.2022, Mindestlöhne, zusätzlicher Ferientag 2021 (einmalig)	01.09.2021
122	GAV für den Garten- und Landschaftsbau FR, NE, JU, Berner JU	Neuer GAV	01.09.2021

Ausserkraftsetzungen

ET	Name	Änderungen	ausser Kraft
		Keine GAV ausser Kraft	
		Keine GAV FL ausser Kraft	
		Keine GAV Anhang 1 ausser Kraft	
		Keine NAV ausser Kraft	

Ausblick

ET	Name	Änderungen	In Kraft
402	NAV apparecchiature elettriche TI	Wiederinkraftsetzung/Verlängerung, Kategorien, Mindestlöhne	unbekannt*

*Die ursprünglich auf 01.07.2021 vorgesehene Wiederinkraftsetzung wurde aufgrund eines hängigen Verfahrens vor Bundesgericht suspendiert. Das neue Wiederinkraftsetzungsdatum ist nicht bekannt. Nicht bekannt ist zudem, ob der NAV überhaupt wieder in Kraft gesetzt wird.

Farblegende

	GAV CH
	GAV Kantonal
	GAV FL
	GAV Anhang 1
	NAV

1. Highlights, Tipps und Tricks

Kostendisziplin als strategische Erfolgsposition in einem Umfeld von durch GAV/NAV regulierten Einkaufspreisen (Arbeitsbedingungen)

Der Personalverleih war bis zum Jahr 1951 im schweizerischen Recht nicht geregelt. Bereits ab dem Jahr 1951 gab es jedoch ein erstes Arbeitsvermittlungsgesetz in reduzierter Form. Wegen der zunehmenden Verbreitung des Personalverleihs und der dort beobachteten Missstände wurde der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung dieser Arbeitsform laut. Es folgten ein längeres politisches Seilziehen und ein gesetzgeberisches Verfahren. Schliesslich wurde das Arbeitsvermittlungsgesetz («AVG») am 6. Oktober 1989 in Kraft gesetzt. Damit wurden unter anderem die Bewilligungs- und Kautionspflicht, spezialgesetzliche Vorgaben sowie die staatliche Aufsicht für den Personalverleih eingeführt. Gleichzeitig wurden für Personalverleiher die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen der für Einsatzbetriebe geltenden, allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge («ave Branchen-GAV») anwendbar.

Nach dem AVG und seinen Verordnungen wurde per 1. Januar 2012 der GAV Personalverleih («GAVP») in Kraft gesetzt. Dies hatte zur Folge, dass durch den GAVP selbst sowie durch weitere GAV, welche im Anhang 1 zum GAVP gelistet sind, ein landesweites Netz an Mindestlöhnen für diese Arbeitsform gespannt wurde. Ferner sind auch die zwingenden Mindestlohnbestimmungen von Normalarbeitsverträgen sowie weitere arbeitsrechtliche Bestimmungen, insbesondere aus dem Obligationenrecht und dem Arbeitsgesetz subsidiär einzuhalten. Dies führt zu einer kaum mehr überschaubaren Normendichte für den Personalverleih und entsprechenden Risiken für Sie als Kunden. Damit verlagert sich die Rolle des Personalverleihers vom früheren hauptsächlich Vermittler zum korrekten Administrator und Risikomanager von temporären Einsätzen.

Aufgrund der genannten Normendichte bleibt zudem weniger Spielraum bei Verleihtarifen. Um dennoch eine gute Marge zu generieren, ist **Kostendisziplin und aktives Einsatzmanagement** in allen Phasen des temporären Arbeitseinsatzes (Planung, Erfassung und Abwicklung) umso wichtiger. Die Arbeit des modernen Vermittlers endet nicht mit dem Druck und Versand des Einsatzvertrages!

Was bedeutet dies im Einzelnen?

- ❑ Einsatzplanung: Realisator und eCare betreiben im Bereich der für den Personalverleih anwendbaren Arbeitsbedingungen ein systematisches Monitoring und Frühwarnsystem für ihre Kunden. Nutzen Sie die auf der Website der Realisator sowie durch den GAV Update zur Verfügung gestellten Marktinformationen zur frühzeitigen Planung ihrer temporären Arbeitseinsätze. Planen Sie rechtzeitig Tarifanpassungen, wo nötig. Klären Sie vorgängig mit Ihrem Einsatzbetrieb die benötigten personellen Ressourcen und vereinbaren Sie im Falle einer unklaren Zeitplanung das Recht, den TMA wieder vom Arbeitseinsatz abzuziehen und eine Ersatzperson zu stellen, wenn unvorhergesehene Zusatzkosten in Folge Mehrarbeit drohen.

- ❑ **Einsatzerfassung:** Erstellen Sie korrekte Einsatzverträge. Befragen Sie Ihren Einsatzbetrieb immer hinsichtlich auf ihn anwendbarer GAV/NAV, wählen Sie in ET das korrekte Regelwerk aus und bezahlen Sie korrekte Löhne. Vereinbaren Sie bereits bei der Einsatzerfassung die Vergütung von Sondereinsätzen wie Überstunden-, Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit. Achten Sie darauf, dass der vereinbarte Tarif zumindest Ihre Kosten (Zuschlag und Arbeitgebersozialkosten) deckt. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie den Rechtsdienst.
- ❑ **Einsatzabwicklung:** Überwachen Sie die Arbeitszeit Ihres TMA und vermeiden Sie Zuschläge für Überstunden-, Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit, die nicht mit dem Einsatzbetrieb bereits explizit vereinbart wurden. Ergreifen Sie, wo nötig, kompensatorische Massnahmen wie die Anpassung des Arbeitspensums bei Minderstunden oder die Zeitkompensation bei Mehrstunden. Halten Sie regelmässig Kontakt zu Ihrem Einsatzbetrieb und überwachen Sie den Arbeitsort Ihres TMA. Bezahlen Sie allfällige Entschädigungen für auswärtige Arbeit und stellen Sie diese dem Einsatzbetrieb auch in Rechnung, wenn ein Wechsel des Arbeitsortes nicht vereinbart wurde. Beobachten Sie Veränderungen während der Vertragsdauer wie BVG-Pflicht, Lohnerhöhungen und höhere Feriensätze wegen Geburtstagen.

Bleiben Sie also stets am Ball, und nehmen Sie mit dem Einsatzbetrieb Rücksprache. So bleiben Sie am Einsatzende nicht auf den Kosten sitzen und vermeiden Nachzahlungen bei Lohnbuchkontrollen. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an unseren Rechtsdienst unter rechtsdienst@realisator.ch bzw. Telefon 058 443 30 00.

2. GAV-Lexikon – Sie fragen, wir antworten

Frage:

Geltungsbereich GAV Ausbaugewerbe BS:

Mein TMA hat einen Einsatz im Ausbaugewerbe im Kanton BL. Wie ich gesehen habe, fällt der Kanton BL seit dem 01. Mai 2021 nicht mehr unter den Geltungsbereich des GAV Ausbaugewerbe BS. Kann ich den GAV trotzdem anwählen?

Antwort:

Grundsätzlich wurde der Geltungsbereich des früheren GAV Ausbaugewerbe BS/BL seit dem 01. Mai 2021 eingeschränkt auf den Kanton BS. Der GAV ist somit nicht mehr anwendbar auf Einsätze im Kanton BL. Da kein neues Gesuch hängig ist, ist nicht davon auszugehen, dass der Kanton BL in naher Zukunft wieder im Geltungsbereich eingeschlossen wird. Hingegen untersteht der Einsatz dem GAV Personalverleih und allenfalls den Lohn- und Arbeitsbestimmungen eines anderen Branchen-GAV je nach Unterstellung des Einsatzbetriebs.

Das gesamte GAV-Lexikon finden Sie [hier](#).